

dem Kirchenrecht frei über seine Güter verfügen kann, der kann dieselben zu frommen Zwecken vermachen... durch eine Schenkung von Todes wegen." Nun wird aber im can. 89 bestimmt: "Ein Minderjähriger ist bei Ausübung seiner Rechte der Gewalt der Eltern oder Vormünder unterworfen mit Ausnahme jener Fälle, in denen das Recht (d. h. Kirchenrecht) bestimmt, daß die Minderjährigen nicht unter der väterlichen Gewalt stehen." Eine solche Bestimmung kann entweder ausdrücklich oder einschließlich gegeben sein. Ausdrücklich werden die Minderjährigen als von der väterlichen Gewalt befreit erklärt in can. 1223, § 2, bezüglich der Wahl der Kirche zur Einsegnung ihrer Leiche und des Friedhofes zu ihrer Beerdigung. Indirekt werden die Minderjährigen der väterlichen Gewalt entzogen in can. 542, 555 und in can. 973 bis 975, die für das Noviziat und den Klerikerstand ein bestimmtes Alter, nicht aber die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorschreiben.<sup>1)</sup> In can. 1513, § 1, werden aber die Minderjährigen weder ausdrücklich noch einschließlich der väterlichen Gewalt entzogen. Demnach können diese Minderjährigen nicht unabhängig von den Eltern oder Vormündern ein Testament machen. Damit aber ist in bezug auf die Testamente der Minderjährigen wenigstens in unseren Gegenden die Gefahr eines Konfliktes zwischen Kirchen- und Staatsgesetz zum größten Teil beseitigt.

## Brautunterricht.

Von Dechant Dr Ott in Waldbilbersheim.

Der Kodex schreibt im can. 1033 folgendes vor: Ne omittat parochus, secundum diversam personarum conditionem, sponsos docere sanctitatem sacramenti matrimonii, mutuas coniugum obligationes et obligationes parentum erga prolem.

Man hat früher, und auch noch in der letzten Zeit, nachdem der Kodex schon in Kraft getreten war, sich entschieden dafür ausgesprochen, daß der Brautunterricht, nicht das Brauteramen, in den Beichtstuhl verlegt werden solle. Vor mehreren Jahrzehnten wurde in einer Pastoralkonferenz als Grund dafür angegeben, der Priester setze sich sonst leicht der Gefahr aus, daß man Verleumderisches oder Ehrenrühriges über ihn erzählen könne und er sich dagegen nicht verteidigen könne. Dieser Vorwand spricht ja direkt gegen den Brautunterricht in der Beicht. Was man in der Beicht den Brautleuten sagt, bleibt ja ohne Zeugen. Und wenn auch dieser Unterricht in der Beicht nicht direkt unter das sigillum sacramentale fällt, dann ist der Priester doch wehr- und waffenlos, da dann Behauptung gegen Behauptung steht und der Priester gar nichts beweisen kann.

<sup>1)</sup> Vgl. Vermeersch: Epitome iur. can. I n° 162.

Wenn dieser Brautunterricht beiden Brautleuten gemeinsam erteilt wird, dann ist der andere Brautteil immer noch ein Zeuge, und wenn der Priester sich den Unterricht sorgfältig vorher überlegt und zurecht gelegt hat, dann müßte es doch gar wundersam zugehen, wenn man etwas Ehrenrühriges gegen den Priester aus diesem Unterricht herausdreheln könnte. Wenn freilich, wie man behauptet hat, die Brautleute mit spöttischen Mienen und boshaften Bemerkungen regelmäßig oder oft aus diesem Unterricht herauskämen, dann wäre das ein Beweis dafür, daß der Priester mehr als unüberlegt und mit unzarten Worten dieses zarte Kapitel behandelt hat, oder daß ein großer Teil der Pfarrkinder große — zart ausgedrückt — Abneigung gegen den Pfarrer und auch gegen den Glauben hat.

Außerdem — wenn der Unterricht beiden Brautleuten gemeinsam erteilt wird, dann hat der gute Ehe teil, wenn der andere Böses im ehelichen Verkehr fordert, immer noch die Waffe in der Hand, zu sagen: Weißt du nicht mehr, was der Pfarrer im Brautunterricht gesagt hat?

Gegen den Unterricht im Beichtstuhl spricht noch folgendes. Der Pfarrer soll die Brautleute beim Brautexamen darauf aufmerksam machen, daß sie die Brautbeicht ablegen können bei welchem Priester sie wollen und daß sie keinerlei Verpflichtung haben, bei ihrem eigenen Seelsorger die Brautbeicht abzulegen. Leider gibt es Seelsorger, welche eine solche Aufklärung nicht über sich bringen, und von denen die Pfarrkinder wissen, daß sie ihre Unzufriedenheit darüber, daß die Pfarrkinder auswärts beichten, nicht verbergen können. Solche Seelsorger beweisen damit nur, daß sie die richtige Liebe zu ihren Pfarrkindern nicht haben, und daß sie von der bei solchem moralischen Druck auf das Beichtkind oft sehr fraglichen Gültigkeit der bei ihnen abgelegten Beichten keine Vorstellung haben und ihre wissenschaftliche und praktische Kenntnis auf sehr schwachen Füßen steht.

Wird der Brautunterricht in den Beichtstuhl verlegt und das Beichtkind sagt in der Beicht nichts davon, daß es am anderen Tage getraut wird, dann fällt der Brautunterricht von selbst ganz aus und wirklich sitthame, ehrbare Eheleute kommen dann im Eheleben oft in die größten Bedenken gerade dann, wenn es sich um das wesentlichste Eherecht handelt und gehen dann in größter Unruhe des Gewissens herum, bis sie, unter Überwindung großer Schüchternheit, einen Beichtvater um Rat fragen.

Und weiter, der Brautunterricht in der Beicht läßt das Beichtkind so lange im Beichtstuhle bleiben, daß die Umstehenden erstaunt sich fragen, was da für Dinge im Beichtstuhl verhandelt werden. Und die Brautleute sind oft nicht ruhig genug, daß sie alles mit der erforderlichen Aufmerksamkeit anhören und dem Gedächtnis einprägen. Und verstehen die Brautleute im Beichtstuhle, besonders wenn sie kein sehr gutes Ohr und kein klares Verständnis für jedes

Wort haben, alles so, wie der Beichtvater es sagt und wie das Beichtkind es wissen muß?

All diese Erörterungen sollten eigentlich überflüssig sein, nachdem der Kodex diese Frage erledigt hat. Der Kodex sagt: Ne omittat parochus sponsos docere und er sagt nicht: Ne omittat confessarius sponsos docere.

Was der Brautunterricht umfassen soll, erklärt Noldin (Ed. 12, III, n. 528, 6., Nota 2) also: instructio sponsorum, cuius obiectum constituunt mutuae obligationes coniugum, praesertim quoad vitam coniugalem, nec non obligationes erga prolem . . . Cavendum est, ne obiter ac perfuntorie haec instructio habeatur, et simul ne castae piaeque aures offendantur; quare diligenter praemeditari ac praeparari ipsa debet. Dann fügt er noch ausdrücklich bei: Habenda non est simul cum examine sponsorum (das hängt davon ab, wie bald die Trauung nach dem Brautexamen stattfindet) nec in confessionali occasione confessionis sponsorum. In der Anmerkung fügt er an die Literatur über den Brautunterricht.

Ganz vorzüglich erklärt Cappello (Tractatus canonico-moralis de Sacramentis III, n. 184) den Brautunterricht in einem ausführlichen Kommentar des can. 1033. In ea explicabit et inculcabit coniugum obligationes, mutuum amorem, mutuam fidelitatem, viri protectionem erga mulierem, mulieris subiectionem erga virum, honestatem actus coniugalis, mutuam obligationem reddendi debitum, omnium actuum, qui referuntur ad prolis generationem, liceitatem, non aliorum, et in dubio obligationem consulendi parentes ant confessarium. Obligationes quoque parentum in filios explicabit et gravibus verbis inculcabit, baptismum quamprimum administrandum, christianam educationem tradendam ab eorum teneris annis, curam moralem et physicam habendam.

Brachtvoll ist die Pastoralermahnung, welche dann folgt: Haec instructio diligenter fieri debet, at summa prudentia, ne verbum illum ex ore parochi excidat, quod fidelium auribus indignum esse videatur, aut pias mentes quoquo modo laedat. Hinc non obiter et perfuntorie, nec seorsim atque ad aurem, ut dicitur, sive sponsum sive sponsam parochus instruat et adhortetur, sed generatim utrumque simul, vel praesertim ad sponsam quod spectat saltem aliis praesentibus et audientibus. Praxis reservandi sacramentali confessioni sponsorum instructionem hanc de sanctitate matrimonii et coniugum obligationibus non est conformis naturae iudicii in tribunal poenitentiae exercendi neque disertis verbis relati canonis; ideoque minus probanda est.

Wie notwendig dieser Brautunterricht auch in hochstehenden, gebildeten Kreisen sein kann, beweist folgender casus non fictus. Ein junges adeliges Ehepaar wärtete mit Sehnsucht auf den Stammhalter, aber dieser wollte nicht kommen. Die Verwandten und Freunde wunderten sich, daß es so lange dauere. Da kam man durch zartes

Fragen darauf, daß die Eheleute keine Ahnung von dem ehelichen Verkehrs hatten. Ein befreundeter Arzt übernahm den „Brautunterricht“. Und siehe, zur richtigen Zeit erschien dann zum Jubel des Chepaares und zur Freude der Verwandten und Freunde der Stammhalter. Hätte der zuständige Pfarrer den Brautunterricht gehalten an die Brautleute, welche im Chestande Eltern werden wollten, so hätten sie sich eher darüber unterrichten lassen.

Folgende vier Sätze werden in der Regel für diesen Punkt genügen. Gott hat die Ehe eingesetzt, damit die Eheleute Vater und Mutter werden. Blicke und Berührungen sind zwischen Eheleuten keine Sünde. Wenn die Eheleute den ehelichen Verkehr halten so, wie Gott es will, üben sie dadurch einen Alt der Tugend aus und verdienen sich dadurch den Himmel. Wenn aber die Eheleute im ehelichen Verkehr selbst etwas tun, wodurch sie selbst machen, daß sie nicht Vater und Mutter werden können, dann begehen sie ein Verbrechen gegen die Heiligkeit der Ehe, und solange sie nicht den festen Willen haben, diese Sünde nicht mehr zu begehen, ist ihre Beicht und ihre Kommunion gottesräuberisch.

Cappello gibt dann noch folgende Entscheidung: Si quaeras an parochus teneatur sub gravi vel sub levi huiusmodi instructionem agere, et an licite in aliquo casu particulari possit eam omittere, respondemus: 1<sup>o</sup> si constat sponsos nullatenus esse instructos, per se debet sub gravi parochus eos instruere; secus sub levi, saltem si commode instructio haberi queat; 2<sup>o</sup> in aliquo casu particulari potest iusta de causa omitti haec instructio; expedit tamen ut parochus paucissimis saltem verbis semper sponsos adhortetur ad mutuum amorem, ad patientiam, ad christianam obolis educationem.

Wir können für unsere Verhältnisse so sagen. Bei der Riesenpropaganda, welche von den obersten bis zu den untersten Klassen der Bevölkerung seit einer Reihe von Jahrzehnten mit, wie die Statistik beweist, gewaltigem Erfolg für den Missbrauch der Ehe und die Verhinderung des Kindersegens gemacht worden ist und noch bei der jetzigen riesigen Lebensteuerung gemacht wird, wird wohl nur mit äußerst seltenen Ausnahmen ein Pfarrer sich finden, welcher das, was in den oben angeführten vier Sätzen enthalten ist, beim Brautunterricht auslassen dürfte, ohne schwere Verantwortung auf sein Gewissen zu laden.

Beim Brautunterricht ist es auch sehr angebracht, die Brautleute darüber zu unterrichten, wie sie bei einer Früh- oder Fehlgeburt vorzugehen haben. In der Regel ist das Sache der Hebamme, aber die Eheleute müssen selbst darüber unterrichtet sein. Cappello (I, n. 168) erklärt die Sache recht anschaulich. Non una est sententia quoad modum baptizandi fetum qui ovo seu membrana adhuc involutus editur. Nonnulli censem prius in membranis ovi clausi Baptismum esse sub conditione conferendum, et dein, aperto ovo,

i. e. membrana, esse iterandum conditionate. Alii cum Capellmann suadent, ut Baptismus per immersionem conferatur „et ita quidem, ut in vel sub aqua (non frigida, sed nonnihil tepida) velamenta disrumpant (baptizantes), hisque disruptis, statim formam Baptismi pronuntient: si vivis ego etc. Apprehende igitur utriusque manus pollice et indice aliquam velamenti plicaturam atque ita disrumpit, ut materia ovi effluat, hoc est, ut aqua baptismalis integrum ovi materiam ablut. Quod si ita fit, etiam vitabitur accendentis aeris appulsus in embryonem, quem nonnulli adeo timent. Recte addunt Lehmkuhl, Génicot et alii“ securius esse, ut dum formam profers, fetum et immergas in aquam et ex ea extrahas. Parochis gravis obligatis incumbit curandi, ut matres, obstetrices et medici sedulo moneantur de necessitate baptizandi omnes fetus abortivos quounque tempore editos, ne forte contingat eorum incuria quempiam aeterna beatitudine privari. Et quidem etiam moneri debent, ne Baptismus sub conditione omittatur ob aliqua signa quae mortem fetus indicare videantur. Signum plane certum mortis non est nisi putrefactio, ut communius et verius docent periti; neque sufficit putrefactio solum incipiens, sed vera propriaque putrefactio requiritur, ut ea tamquam certae mortis indicium haberi queat.

### Pastoral-Fälle.

I. (Sind exempte Ordensleute auf Reisen verpflichtet, bei ihrem sie begleitenden Mitbruder zu beichten?) Ueber diesen Gegenstand erschien vom Verfasser ein Artikel in der Linzer Quartalschrift 1912, S. 55 bis 66, S. 537 bis 550. Nach dem Erscheinen des Koder bedarf die Frage einer neuen Behandlung.

Der Lösung möchte ich kurz einige Bemerkungen vorausschicken.

I. Die Oberen der exempten Ordensleute haben die Jurisdicition bezüglich ihrer Untergebenen vom Papste (Linzer Quartalschrift 1912, S. 55; 1914, S. 394).

II. Die vom Papste abgeleitete Jurisdicition der Regularprälaten ist nicht eine potestas delegata, sondern ordinaria (Linzer Quartalschrift 1912, S. 55 f.; 1914, S. 394); can. 873, § 2: Ordinaria iurisdictione gaudent etiam Superiores religiosi exempti pro suis subditis, ad normam constitutionum.

III. Nicht nur den Generalen und Provinzialen kommt eine solche iurisdictione ordinaria zu, sondern an und für sich auch den Lokaloberen (Superiores locales, conventuales; Linzer Quartalschrift 1912, S. 56). Das neue Kirchenrecht hat daran nichts geändert; der eben zitierte Kanon bestimmt: Superiores religiosi exempti... ad normam constitutionum; also nicht bloß die Superiores maiores (can. 488, 8º); cf. Führich, de Religiosis, n. 48.